



Berechtigte Bewohner*innen

Einen Bewohnerparkausweis erhalten nur Personen, die in der Bewohnerparkzone „BU 5“ mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und dort auch wohnhaft sind. Alle Anspruchsberechtigten erhalten nur einen Bewohnerparkausweis und müssen Halter in des angegebenen Kfz sein oder dieses nachweislich dauerhaft nutzen. Darüber hinaus können Familienangehörige und nahestehende Personen, die eine nachweislich häuslich pegebedürftige Person unterstützen, die ihren Hauptwohnsitz in dieser Bewohnerparkzone hat, eine Ausnahmegenehmigung erhalten.

Gebühren und Gültigkeit

Die jährliche Gebührenhöhe errechnet sich über die im Fahrzeugschein enthaltenen Kfz-Maße nach der Formel $\text{Fahrzeuglänge} \times \text{Fahrzeugbreite} \times 30 \text{ €/mfi} + 15 \text{ € Verwaltungsgebühr}$. Der Ausweis kann alternativ auch für drei oder sechs Monate beantragt werden. Die Kosten werden anteilig berechnet.



Antragstellung

Sie können ab 18. Juni 2026 Ihren Bewohnerparkausweis online über das Serviceportal der Stadt Aachen beantragen und sofort ausdrucken. Informationen finden Sie unter www.aachen.de/bewohnerparken. Darüber hinaus können Sie Ihren Bewohnerparkausweis persönlich beantragen: im Bürgerinnenbüro Bahnhofplatz, Hackländerstraße 1, im Bürger*innenbüro Katschhof, Johannes-Paul-II.-Straße 1, oder in einem der sechs Bezirksämter.

Termine können online unter www.aachen.de/termin oder telefonisch unter 0241 432-1234 vereinbart werden. Bitte planen Sie Ihren Termin mit genügend Vorlaufzeit, da die Terminwünsche zurzeit meist erst in mehreren Wochen erfüllt werden können. Zusätzlich werden jeden Morgen um 7.45 Uhr noch verfügbare Termine für den Tag unter www.aachen.de/termin freigeschaltet.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- Personalausweis oder Reisepass
- Fahrzeugschein
- bei abweichenden Fahrzeughalter*innen eine Nutzungsbescheinigung Vordrucke dazu finden Sie unter www.aachen.de/bewohnerparken
- bei Mitgliedschaft in einer Car-Sharing-Organisation den Vertrag über die Mitgliedschaft.

Der Ausweis wird Ihnen sofort ausgestellt.

Die Ausnahmegenehmigung für Familienangehörige oder nahestehende Personen, die eine nachweislich pegebedürftige Person unterstützen, kann über das Serviceportal der Stadt Aachen online oder bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Aachen (strassenverkehrsbehoerde@mail.aachen.de) nach Terminabsprache persönlich beantragt werden.

Auskunft

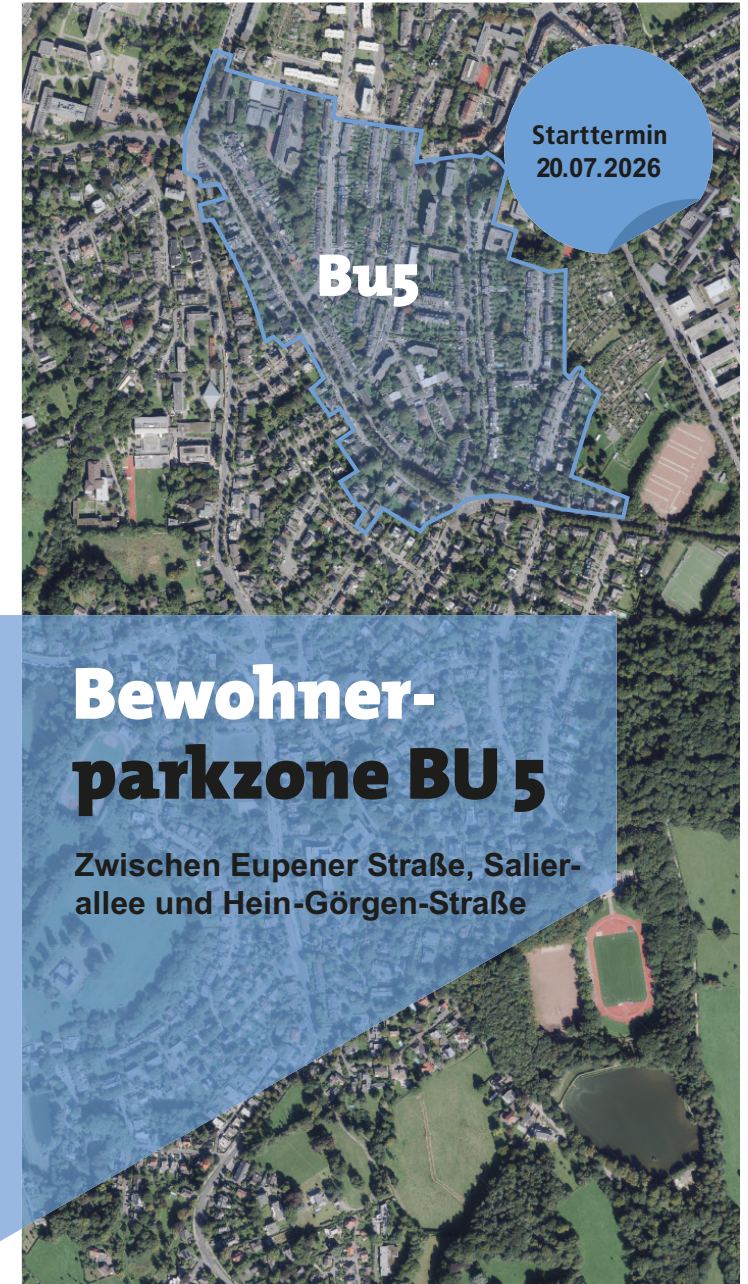
Das Service-Center CallAachen steht Ihnen für Rückfragen montags bis freitags von 7 bis 18 Uhr unter der Rufnummer 0241 432-6888 zur Verfügung.

 Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Stadt Aachen

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Mobilität und Verkehr
Lagerhausstraße 20
52064 Aachen
Tel.: 0241 432-0
Fax: 0241 432-6199
verkehrsmanagement@mail.aachen.de

www.aachen.de



aachen.de/bewohnerparken





Einrichtungstermin

Die zuständigen politischen Gremien haben die Einrichtung der Bewohnerparkzone „BU 5“ (Malmedyer Straße) beschlossen. Zum 20. Juli 2026 wird in den Straßen zwischen Eupener Straße, Salierallee und Hein-Görgen-Straße die Bewohnerparkzone „BU 5“ eingeführt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Straßenraum wird dann gebührenpflichtig. Bewohner innen des Gebietes können einen Bewohnerparkausweis erhalten und parken damit ohne zusätzliche Gebühren. Alle anderen müssen während der Gebührenpflichtzeit (montags bis freitags von 9 bis 19 Uhr, samstags von 9 bis 14 Uhr) einen Parkschein am Automaten oder über die App Easypark kaufen.

Beschilderung

Die Straßen innerhalb der Bewohnerparkzone sind mit dem Verkehrszeichen 290 StVO und dem Zusatz „Zone BU 5 mit Parkschein frei“ als Zone beschildert. Dazu gehören Amyastraße (südlich der Rhein-Maas-Straße), An der Kulprie, Bastogne City, Erckensstraße, Hein-Görgen-Straße, Malmedyer Straße (südlich der Straße An der Ellermühle), Middeldorfstraße, Mühlental, Prinz-Eugen-Straße, Salierallee und Siegelallee (ungerade Hausnr. 1 – 9).



ZONE
Zone BU 5
mit Parkschein
frei



Die Parkstände an der Eupener Straße (zwischen Rhein-Maas-Straße und Salierallee) sind mit dem Verkehrszeichen 314 StVO und dem Zusatzzeichen „Zone BU 5 mit Parkschein“ gekennzeichnet.



ZONE BU 5
mit Parkschein

Es gibt keine Möglichkeit, bestimmte Parkplätze zu reservieren.

